

Teilnahmebedingungen des Kreisjugendring Neu-Ulm

für

Veranstaltungen der Jugendarbeit



Kreisjugendring Neu-Ulm
des Bayerischen Jugendrings KdöR
Pfaffenweg 35
89231 Neu-Ulm
Tel. 0731 / 97 75 97 90
E-Mail: info@kjr-neu-ulm.de
Homepage: www.kjr-neu-ulm.de

Teilnahmebedingungen des Kreisjugendring Neu-Ulm (KJR Neu-Ulm) für Veranstaltungen der Jugendarbeit

Der Kreisjugendring Neu-Ulm des Bayerischen Jugendrings KdöR, vertreten durch die/den jeweilige:n Vorsitzende:n, ist ein gemeinnütziger, öffentlich anerkannter freier Träger der Jugendarbeit und kein kommerzieller Reiseanbieter. Er erfüllt mit seinen Angeboten eine Aufgabe im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (§§ 11, 12 KJHG/SGB VIII) und der Satzung des Bayerischen Jugendrings. Die Angebote werden mit öffentlichen Mitteln gefördert, sie dienen zur Förderung der Entwicklung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Der KJR Neu-Ulm verfolgt keine Gewinnabsichten.

Leistungen, Änderungen

Inhalt, Umfang und Preis der Angebote ergeben sich aus der jeweiligen Programmbeschreibung. Das Programm kann eine Mindest- bzw. Höchstteilnehmendenzahl vorsehen. Bei Nichterreichen der Mindestteilnehmendenzahl besteht kein Anspruch auf Durchführung der Veranstaltung. Bei Überschreiten der Höchstteilnehmendenzahl besteht kein Anspruch auf Teilnahme. Die jeweilige An- und Abreise zum bzw. vom Veranstaltungsort wird nicht vom KJR Neu-Ulm organisiert und verantwortet. Alle Teilnehmenden dürfen an allen Programminhalten lt. Programmbeschreibung teilnehmen, sofern die Personensorgeberechtigten mit der Anmeldung kein schriftliches Verbot aussprechen. Unternehmungen, die im Rahmen der Programmbeschreibung ausdrücklich selbstständig für die Teilnehmenden ermöglicht werden und nicht im Teilnahmepreis enthalten sind, können auf eigenes Risiko, eigene Kosten eigenverantwortlich und ohne Aufsicht durch den KJR Neu-Ulm durchgeführt werden.

Änderungen oder Abweichungen einzelner Programminhalte oder Reiserouten, die nach Vertragsschluss erforderlich werden und nicht vom KJR Neu-Ulm wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind zulässig soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Veranstaltung nicht beeinträchtigen. Der KJR Neu-Ulm ist berechtigt, Veranstaltungen abzusagen, sofern wesentliche Programminhalte nicht gewährleistet werden können. Teilnehmende werden unverzüglich informiert, geleistete Zahlungen werden erstattet, weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

Anmeldung, Vertrag, Zahlung

Alle Teilnehmenden müssen das für das jeweilige Angebot vorgeschriebene Mindestalter haben. Die Anmeldung ist verbindlich, wenn sie auf dem für die Veranstaltung vorgesehenen Formblatt erfolgt. Die Anmeldungen der Teilnehmenden werden entsprechend den Ausschreibungskriterien in der Reihenfolge der eingegangenen Anmeldungen berücksichtigt. Ein Vertrag kommt mit Erhalt der Anmeldebestätigung durch den KJR Neu-Ulm zustande. Mit Vertragsschluss ist eine Anzahlung in der im Programm festgelegten Höhe fällig, mindestens jedoch 10 % des Teilnahmepreises und höchstens 255,-- €. Innerhalb der in der Programmbeschreibung genannten Zeit, spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung ist der gesamte restliche Teilnahmepreis fällig. Bei kostenfreien Veranstaltungen entfällt die Zahlungspflicht.

Der Teilnahmepreis und sonstige Zahlungen sind fristgemäß auf das Konto des KJR Neu-Ulm bei der

Sparkasse Neu-Ulm/Illertissen

BLZ: 730 500 00 / Konto: 430 013 839

IBAN: DE05 7305 0000 0430 0138 39

BIC: BYLADEM1NUL

unter Angabe des jeweiligen Veranstaltungstitels und des Namens der teilnehmenden Person, einzuzahlen.

Rücktritt

Vor Veranstaltungsbeginn ist ein Rücktritt jederzeit möglich. Eine schriftliche Rücktrittserklärung wird mit dem Tag des Eingangs der Erklärung beim KJR Neu-Ulm wirksam. Nichtzahlung fälliger Beträge des Teilnahmepreises ersetzt keineswegs eine Rücktrittserklärung. Im Falle eines Rücktritts oder des Nichterscheins bei Veranstaltungsbeginn kann der KJR Neu-Ulm eine angemessene pauschalierte Entschädigung verlangen. Es besteht für Teilnehmende die Möglichkeit nachzuweisen, dass durch Rücktritt oder Nichtantritt dem KJR Neu-Ulm keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind als die verlangte Pauschale.

Die Pauschale berechnet sich pro Person wie folgt:

bis 60 Tage vor Reiseantritt	0 %
bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn	50 %
bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn	75 %
ab 14 Tagen vor Veranstaltungsbeginn und bei Nichtantritt der Reise	100 %

Mindestens entsteht eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,-- €.

Benennen Teilnehmende rechtzeitig eine geeignete Ersatzperson, werden den Teilnehmenden nur die Mehrkosten auferlegt, die durch den Wechsel entstehen. Für den vereinbarten Teilnahmepreis haften die Ersatzperson und Teilnehmende gesamtschuldnerisch. Es wird empfohlen, eine Reiserücktrittskostenversicherung abzuschließen.

Höhere Gewalt

Wird die Veranstaltung in Folge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der KJR Neu-Ulm als auch Teilnehmende den Vertrag nur nach Maßgabe des § 651 j BGB kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz. Der KJR Neu-Ulm wird dann den gezahlten Teilnahmepreis erstatten, kann jedoch für erbrachte oder noch zu erbringende Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Der KJR Neu-Ulm ist verpflichtet, die infolge einer Kündigung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere falls der Vertrag die Rückbeförderung vorsieht, Teilnehmende zurück zu befördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Vertragsparteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen Mehrkosten den Teilnehmenden zur Last.

Mithilfe, Beteiligung der Teilnehmenden

Teilnehmende sind entsprechend der jeweiligen Programmbeschreibung zur Mithilfe und Mitgestaltung verpflichtet. Es wird erwartet, dass im Rahmen der pädagogischen Ziele der Angebote sich Teilnehmende mitgestaltend beteiligen und den Weisungen der Aufsichtspersonen bzw. Verbänden entsprechend handeln.

Soweit in der Programmbeschreibung Vorbereitungs- oder Nachbereitungsveranstaltungen vorgesehen sind, ist die Teilnahme daran verbindlich.

Für den Fall, dass sich Teilnehmende fortwährend den Anweisungen der Aufsichtspersonen widersetzen oder gegen geltendes Recht verstoßen (Drogenkonsum, Diebstahl u. a.), und den Ablauf der Veranstaltung gefährden, ist der KJR Neu-Ulm berechtigt, entsprechende Teilnehmende von der Veranstaltung auszuschließen und nach Rücksprache und Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten u.U. auf eigene Kosten zurück zu befördern. Ein Anspruch auf Rückzahlung des Teilnahmepreises besteht in diesem Falle nicht, ersparte Aufwendungen bzw. eine anderweitige Verwendung nicht in Anspruch genommener Leistungen werden jedoch angerechnet.

Versicherungen

Beim KJR Neu-Ulm besteht für seine Veranstaltungen eine Haftpflicht- und Unfallversicherung, deren Umfang beim KJR Neu-Ulm abgefragt oder eingesehen werden kann. Für weitere Versicherungen sind die Teilnehmenden selbst verantwortlich, insbesondere zur Deckung von Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit.

Haftung, Gewährleistung, Haftungsbeschränkung

Der KJR Neu-Ulm haftet im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten für eine gewissenhafte Vorbereitung seiner Veranstaltungen sowie die sorgfältige Auswahl seiner Betreuenden und Leistungsträger. Die Haftung des KJR Neu-Ulm für Schäden, die nicht Körperschäden sind, sowie nicht aus unerlaubter Handlung hervorgehen, ist – gleich aus welchem Rechtsgrund – auf den dreifachen Teilnahmepreis beschränkt, soweit ein Schaden des/der Teilnehmenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch den KJR Neu-Ulm herbeigeführt wurde oder er allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Der KJR Neu-Ulm haftet nicht für den Verlust von Gegenständen oder bei Diebstahl während einer Veranstaltung, es sei denn, ihm ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen. Teilnehmende haften für selbst schuldhaft verursachte Schäden, soweit diese nicht von einer Versicherung des KJR Neu-Ulm gedeckt sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Vermittelt der KJR Neu-Ulm Fremdleistungen, haftet er nicht selbst für deren Durchführung, soweit in der Programmbeschreibung auf die Vermittlung ausdrücklich hingewiesen wird.

Ein Anspruch auf Schadensersatz ist ausgeschlossen oder beschränkt soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls ausgeschlossen oder beschränkt ist.

Rechtsvorschriften

Über Einreisebestimmungen des jeweiligen Ziellandes (Pass, Visa, Zoll-, Devisen- und gesundheitspolizeiliche Vorschriften) informiert die jeweilige Programmbeschreibung. Über Änderungen wird der KJR Neu-Ulm nach Bekanntwerden unverzüglich informieren. Teilnehmende ohne deutsche Staatsangehörigkeit werden bei Auslandsreisen vom KJR Neu-Ulm auf Anfrage informiert. Alle Reisteilnehmende sind selbst für die Einhaltung entsprechender Bestimmungen und die erforderlichen Papiere bzw. Bescheinigungen verantwortlich. Bei Nichtbeachtung tragen die Teilnehmenden die Folgen und damit u.U. verbundene Kosten.

Leistungsstörungen

Teilnehmende sind verpflichtet, bei Leistungsstörungen alles Zumutbare zu tun, damit ein eventuell entstehender Schaden geringgehalten bzw. eine Störung behoben werden kann. Beanstandungen müssen vor Ort unverzüglich den Betreuungspersonen bzw. sonstigen vom KJR Neu-Ulm beauftragten Personen gemeldet werden und Abhilfe muss verlangt werden. Teilnehmende sind verpflichtet, angebotene, gleichwertige Ersatzleistungen anzunehmen. Wird die Anzeige eines Mangels schuldhaft unterlassen, entstehen keine gesetzlichen Gewährleistungsansprüche. Dem KJR

Neu-Ulm ist eine angemessene Frist zur Abhilfe einzuräumen. Erst danach und nach Einschaltung der Personensorgeberechtigten darf von Selbstabhilfe Gebrauch gemacht werden oder bei einem erheblichen Mangel die Reise gekündigt werden. Eine Fristsetzung erübrigt sich, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom KJR Neu-Ulm verweigert wird oder die sofortige Abhilfe durch ein besonderes Interesse des/der Teilnehmenden geboten ist. Der KJR Neu-Ulm kann eine Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

Ansprüche wegen Nichterbringung oder nicht vertragsgemäßer Erbringung von Leistungen hat der/die Teilnehmende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Veranstaltung dem KJR Neu-Ulm gegenüber geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der/die Teilnehmende an der Einhaltung der Frist ohne Verschulden verhindert war.

Mitteilungspflichten

Der KJR Neu-Ulm ist mit der Anmeldung über Krankheiten oder Gebrechen bzw. sonstige erhebliche Umstände mit Auswirkungen auf die Veranstaltungsteilnahme zu informieren. Eine Teilnahme erfolgt auf eigenes Risiko. Die Personensorgeberechtigten erklären sich mit der Anmeldung bei Krankheit oder Unfällen mit ärztlicher Behandlung ihrer minderjährigen Kinder einverstanden, sofern die vorherige Zustimmung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. In Notfällen gilt dies Einverständnis auch für chirurgische Eingriffe, sofern diese nach dem Urteil des Arztes für unbedingt notwendig erachtet werden und die vorherige Zustimmung der Personensorgeberechtigten nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Im Falle von übertragbaren Krankheiten gemäß dem Infektionsschutzgesetz ist eine Teilnahme nicht erlaubt. Ein Merkblatt zu übertragbaren Krankheiten kann beim KJR Neu-Ulm eingesehen werden. Treten derartige Krankheiten während einer Veranstaltung auf, müssen die Teilnehmende zurückgeschickt werden falls nicht eine andere Unterbringung ärztlich angeordnet wird.

Dokumentation/ Einverständnis

Mit der Anmeldung erklären die Teilnehmenden bzw. ihre Personensorgeberechtigten bis auf schriftlichen Widerruf ihr Einverständnis, dass die Veranstaltungen des KJR Neu-Ulm dokumentiert werden und angefertigte Fotos, Filme, Tonaufnahmen oder sonstiges Material im Rahmen der gemeinnützigen Aufgabenstellung des KJR Neu-Ulm veröffentlicht und verwertet werden. Ein Vergütungsanspruch entsteht dadurch nicht.

Preisnachlass

Für leistungsbeziehende oder arbeitssuchende junge Menschen, Auszubildende oder Studierende sowie für Kinder von arbeitssuchenden oder leistungsbeziehenden Eltern besteht die Möglichkeit eines Preisnachlasses. Antragsformulare und Auskünfte sind beim KJR Neu-Ulm erhältlich. Auf einen Preisnachlass besteht kein Rechtsanspruch.

Salvatorische Klausel

Ganz oder teilweise rechtsunwirksame einzelne Bestimmungen des Vertrages haben nicht die Rechtsunwirksamkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge. Rechtsunwirksame Bestimmungen werden ersetzt unter Berücksichtigung von Treu und Glauben durch rückwirkend rechtswirksame, die dem Ziel und Zweck der rechtsunwirksamen Regelung am nächsten kommen. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

Kontakt:

Kreisjugendring Neu-Ulm des Bayerischen Jugendrings KdöR

Pfaffenweg 35

89231 Neu-Ulm

Tel. 0731 / 97 75 97 90

E-Mail: info@kjr-neu-ulm.de

Homepage: www.kjr-neu-ulm.de